

4. 1. Ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch zur Fortsetzung des Rechtsstreits erforderlich, wenn der Ehescheidungskläger im Laufe des Rechtsstreits geschäftsunfähig geworden ist?

2. Kann die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erhebung der Scheidungsklage durch einen geschäftsunfähigen Ehegatten noch nachträglich im Laufe des Rechtsstreits erteilt werden?

RPD. §§ 612 Abs. 2, 56.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1914 i. S. Ehefr. L. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. IV. 346/14.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien auf die Widerklage des Ehemanns aus alleinigem Verschulden der Klägerin geschieden. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte ist durch Beschluß vom 26. November 1912, also während des Laufes der Berufungsinstanz, wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Darauf ist der ihm bestellte Vormund in den Prozeß eingetreten. Das Berufungsgericht hat angenommen, gegen die Fortsetzung des Rechtsstreits durch den Vormund seien keine Bedenken zu erheben, der § 612 Abs. 2 RPD. stehe nicht entgegen. Die Revision ist dagegen der Ansicht, nach dieser Vorschrift sei die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ebensowohl zur Fortsetzung des Prozesses als zur Erhebung der Scheidungsklage notwendig. Dem ist nicht beizutreten. Der Senat hat die jetzt von der Revision vertretene Auffassung schon im Urteile vom 5. März 1903, Rep. IV. 371/02 (Jur. Wochenschr. 1903, Beil. S. 64) mißbilligt und sich zur Begründung auf den Wortlaut des Gesetzes berufen. Allerdings findet sich die gegenteilige Ansicht hinsichtlich der im § 612 RPD. der Scheidungsklage gleich behandelten Anfechtungsklage im Urteile des Senats vom 29. Oktober 1903, Rep. IV. 261/03 (Gruchot, Beiträge Bd. 48 S. 111), ohne daß hier eine Begründung für die abweichende Beurteilung gegeben ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist aber im § 612 RPD. für beide Fälle der gleiche, und aus der ab-

weichenden Fassung des § 1336 Abs. 2 BGB. kann die gegenteilige Ansicht nicht gerechtfertigt werden. Denn wenn dort auch gesagt ist, daß für einen geschäftsunfähigen Ehegatten sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten könne, so erfolgt doch gerade diese Anfechtung, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage (§ 1341 Abs. 1 BGB.). Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 612 ZPO. und des § 1336 BGB. ergibt sich, daß nur die Erhebung der Klagen von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig sein sollte. Es wurde erwogen, daß es einem praktischen Bedürfnis entspreche, die Erhebung der Scheidungs- und der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten zuzulassen. Allerdings werde angesichts der weittragenden Folgen, die sich in den genannten Fällen an die Klage knüpfen würden, Vorsorge zu treffen sein, daß sie nicht mißbräuchlich, insbesondere nicht gegen den mutmaßlichen Willen des geschäftsunfähigen Ehegatten zur Anwendung komme; dies lasse sich indessen dadurch erreichen, daß die Erhebung der Klage an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden werde (Sahn, Materialien Bd. 8 S. 120 zu § 573 a des Entwurfs zur Novelle vom 20. Mai 1898 = § 612 ZPO. n. F.; vgl. Prot. z. BGB. Bd. 4 S. 66, 84, 86, 87, 437, Bd. 6 S. 673, 674, 792 in Verbindung mit S. 784).

Es kann sich also nur fragen, ob der Beklagte, wie die Revision weiter geltend macht, schon zur Zeit der durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1912 erfolgten Erhebung der Widerklage geschäftsunfähig und damit auch prozessunfähig gewesen ist (§ 52 ZPO.), eine Frage, die gemäß § 56 ZPO. auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist. Der Senat hat sich dieser in der Vorinstanz zu Unrecht unterlassenen Prüfung unterzogen, aber bei freier Würdigung des Sachverhalts, insbesondere der in dieser Instanz zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung gemachten ärztlichen Gutachten . . . nicht festzustellen vermocht, daß sich der Beklagte bereits im April 1912 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat (§ 104 Nr. 2 BGB.).

Selbst wenn dies aber auch der Fall gewesen sein sollte und deshalb schon zur Erhebung der Klage die Genehmigung des Vor-

mundschaftsgerichts hätte erfordert werden müssen, so würde doch der Mangel geheilt sein durch den vom Revisionsbeklagten in dieser Instanz überreichten und vorgetrageneu Beschluß des Amtsgerichts in Bremen vom 3. Juli 1914, nach welchem dem Vormunde des Beklagten die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu der vor dem Landgerichte Bremen erhobenen Widerklage erteilt ist (vgl. § 56 Abs. 2 RPD. und das bereits angeführte Urteil des Senats vom 5. März 1903, Gruchot Bd. 48 S. 111).“ ...